

Corona-Bestimmungen Zeltlager 2021

Stand 14.06.2021

-- Zusammenfassung der aktuellen Corona-Bestimmungen für die Durchführung eines Ferienlagers --

Diese Zusammenfassung dient als Rahmen zur Durchführung nach jetzigem Stand. Weitere Informationen und Details erhalten Sie nach Anmeldeschluss, mit den bis dahin bestimmte Regularien und unserem Konzept, welche mit den Behörden abgeklärt werden.

Informationsquellen: Corona-VO Kinder- und Jugendarbeit ab 14.06.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

<https://www.ejwue.de/corona/>

Die Inzidenzzahlen beziehen sich auf den Landkreis der Durchführung.

Oberdigisheim = Zollern-Alb-Kreis

Dußlingen = Tübingen

1. Für alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

Maskenpflicht (§ 2 Ziffer 8)

Soweit der Abstand im Freien eingehalten werden kann entfällt die Maskenpflicht.

Teilnehmerzahl (§ 2 Ziffer 5)

Für Inzidenz unter 35

- 36 Teilnehmer innen, 60 außen
- 120 getestete, geimpfte, genesene
- 120 getestete, geimpfte, genesene bei Übernachtung ab 01.07. außerhalb eigenem Hausstand
- 240 dto. bei Angeboten mit mehr als 4 Übernachtungen
- 36 Teilnehmer innen oder 60 geimpfte, getestete, genesene wenn Teilnehmer nicht feststehen (Versammlung)

→ Zusammenfassende Übersicht im Anschluss

2. Für Freizeiten und Zeltlager



Allgemeine Regularien (§ 2 Abs. 8)

- Maskenpflicht entfällt bei Räumlichkeiten, die zur Übernachtung genutzt werden
- Während der Schlafzeit kann in den Zelten von der Abstandsregel abgewichen werden
- Kontakte außerhalb des Angebotes sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren (z.B. auf Freibadbesuch wird verzichtet)
- Belegung der Zelte mit möglichst wenigen Personen
- Aufgrund niedriger Inzidenzzahl Maskenpflicht nur wenn bei Kontakt mit Dritten zum Fremd- und Eigenschutz zwingend erforderlich ist
- Teilnehmer*innen und Betreuungskräfte sollen innerhalb von 7 Tagen nach Ende des Angebotes einen Bürgertest in Anspruch nehmen
- Abstandsflächen sollen ausreichend zur Verfügung stehen
- Betreuungskräfte werden in die vorstehenden Personenzahlen miteingerechnet
- Vor Beginn des Zeltlagers ist ein Testnachweis vorzulegen; für Schülerinnen und Schüler ist ein bestätigter 60-Stunden-Test der Schule ausreichend (gültig beim Jungenlager)
- In jeder Woche ist an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein Testnachweis vorzulegen
- Geimpfte und Genesene müssen dies einmalig machen (im Vorfeld)

Mehrtägige Angebote mit Übernachtung (§ 4)

- Zusammensetzung der Zelte soll sich möglichst nicht ändern
- Von Abstandsregel kann in Zelten abgewichen werden, s.o.
- Zelte sollen tagsüber gelüftet und nicht zu Aufenthaltszwecken genutzt werden
- Flächen für Aufenthalte auf dem Gelände soweit möglich durch Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Wände zu überdachen
- Hygienekonzept und Kontaktverfolgung müssen gewährleistet sein
- Ausbruchsmanagement muss vorliegen
- Das entsprechende verantwortliche Gesundheitsamt und die Gemeinde werden informiert

Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (Gültig ab 14. Juni 2021)

	<u>Erst ab 1. Juli</u> §2 Absatz 6	§2 Absatz 5	§2 Absatz 4	§2 Absatz 3	§2 Absatz 2	§2 Absatz 1	
7-Tages-Inzidenzen im Landkreis¹	≤ 10 Landkreisübergreifend ³	11 – 35 Landkreisübergreifend ³	36 – 50 Landkreisübergreifend ³	51-99 Landkreisübergreifend ³	100-164 Bundes-Notbremse	≥ 165 Bundes-Notbremse	Muss immer berücksichtigt werden
Kinder- und Jugendarbeit Angebote nach §11 CoronaVO Veranstaltungen	Innenraum: 36 Personen 240 Personen ²	Innenraum: 36 Personen 120 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 12 Personen 36 Personen ²	Innenraum: 12 Personen ²	6 Personen ²	Corona-Verordnung des Landes Abstandempfehlung nach §2 Zutritts/Teilnahmeverbot nach §8 Arbeitsschutzanforderungen nach §9 sowie  Hygieneanforderungen nach §4 und §6  Datenerhebung nach §7 Bildung von festen Gruppen mit bis zu 30 Personen. Zwischen den Gruppen gilt Abstandempfehlung nach §2 Absatz 1 CoronaVO
	Außenbereich: 60 Personen 240 Personen ²	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen ²	6 Personen ²	
Jugendsozialarbeit Angebote nach §11 CoronaVO Veranstaltungen	Innenraum: 36 Personen 240 Personen ²	Innenraum: 36 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 36 Personen ²	18 Personen ²	12 Personen ²	
	Außenbereich: 60 Personen 240 Personen ²	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen ²			
Angebote unter 4 Übernachtungen	240 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	ab 1. Juli 120 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	18 Personen ² • max. je 3 Haushalte in einem Schlafraum • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	Nur zur Qualifizierung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen 18 Personen ² • max. 2 Haushalten in einem Schlafraum	-	-	
Angebote ab 4 Übernachtungen	360 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	ab 1. Juli 240 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	60 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	-	-	-	
Angebote nach §10 Ansammlungen	Innenraum: 36 zeitgleich Anwesende ²	Innenraum: 36 zeitgleich Anwesende ²	maximal 10 Personen aus drei Haushalten oder Kinder unter 14 aus bis zu acht Haushalten	-	-	-	
	Außenbereich: 60 zeitgleich Anwesende ²	Außenbereich: 60 zeitgleich Anwesende ²		-	-	-	
Maskenpflicht nach §3 Absatz 1 CoronaVO bei über 6-jährigen	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Überall	Überall	Überall	